



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 302222
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Christoph Steindl, LL.M.

Dietmar Gerhartl

per E-Mail an:
d.gerhartl.gdcxbs3whf@foi.fragdenstaat.at

Betrifft: Ihre Anfrage vom 07. Jänner 2016 – Verhetzung

Sehr geehrte Herr Gerhartl!

Ihr Ersuchen auf Auskunftserteilung vom 7. Jänner 2016 zum Thema der gesetzlichen Bestimmung des § 283 Abs 1 Z 3 StGB und die von Ihnen gestellten Fragen dürfen wir wie folgt beantworten:

1. § 283 Abs 1 Z 3 StGB bezieht sich auf Verbrechen im Sinne der §§ 321 bis 321f StGB sowie § 321k StGB. Es sind dies Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression.
2. Ausgewählte Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (OGH), der Oberlandesgerichte (OLG), der Landesgerichte (LG), der Bezirksgerichte (BG) sowie ausgewählte ausländische Entscheidungen (AUSL) können über das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts unter <http://www.ris.bka.gv.at/Jus/> kostenlos abgerufen werden.

Entscheidungen internationaler Gerichte können in aller Regel kostenlos auf ihren jeweiligen Internetseiten abgerufen werden. So sind etwa die Entscheidungen des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC) unter https://www.icc-cpi.int/EN_Menu/icc/Pages/default.aspx zu finden, die des Internationalen Gerichtshofs (ICJ) unter <http://www.icj-cij.org/homepage/index.php?lang=en>, die des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) unter <http://www.icty.org/> und die des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (ICTR) unter <http://unictr.unmict.org/>.

Unvorgreiflich der unabhängigen Rechtsprechung zählen zu den internationalen Gerichten u.a. der Internationale Gerichtshof, der Internationale Strafgerichtshof, der

Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda, der Sondergerichtshof für Sierra Leone, das Sondertribunal für den Libanon, der Internationale Militärgerichtshof, der Internationale Militärgerichtshof für den Fernen Osten, die Sonderkammern für schwere Verbrechen in Osttimor und die Außerordentlichen Kammern an den Gerichten Kambodschas.

3. „Rechtskräftig festgestellt“ bedeutet, dass die Entscheidung mit der betreffenden Feststellung nicht mehr durch das Ergreifen eines (ordentlichen) Rechtsmittels angefochten werden kann. Im österreichischen Strafverfahren ist das der Fall, wenn es einen gültigen Rechtsmittelverzicht gibt, die dreitägige Anmeldefrist ohne Anmeldung verstrichen ist, das rechtzeitig angemeldete Rechtsmittel wieder zurückgezogen wurde oder eine letztinstanzliche Entscheidung in der Sache getroffen wurde.

Wir bitten um Nachsehen für die etwas verzögerte Antwort aufgrund des hohen Anfalls an Anfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 11. März 2016

Für den Bundesminister:

Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt